



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

26. Juni 2013

Nr. 5/2013

Inhalt

Seite

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Nordhausen für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014	2
---	---

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) zur Verfügung.

**Satzung
zur Festsetzung von
Zulassungszahlen in
zulassungsbeschränkten
Studiengängen
der Fachhochschule Nordhausen
für das Wintersemester 2013/2014
und das Sommersemester 2014**

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 17. April 2012 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 8. April 2013 (GVBl. S. 134, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014. Der Hochschulrat hat die Satzung am 24. April 2013 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung mit Erlass vom 14. Juni 2013, Aktenzeichen 41-5516-7 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen Wintersemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Wintersemester 2013/2014 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester	5. Fachsemester
Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services	73	62	62
Heilpädagogik *)	40	29	29
Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management	46	34	34
Sozialmanagement	51	47	47

*) vorbehaltlich der Genehmigung des Studiengangs durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

(2) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 2

Zulassungszahlen Sommersemester

(1) Im Sommersemester 2014 werden keine Studienanfänger im ersten Fachsemester in den Bachelorstudiengängen aufgenommen.

In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Sommersemester 2014 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services	73	62	62
Heilpädagogik *)	40	29	29
Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management	46	34	34
Sozialmanagement	51	47	47

*) vorbehaltlich der Genehmigung des Studiengangs durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

(2) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 25. April 2013

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident